

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden: Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58

„Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (in Normalschrift)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 24.07.2020	<i>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</i> <u>Umweltschützende Belange</u> <i>Der in die Eingriffsbilanzierung eingestellte Bestands- und Planwert der „Wasserfläche“ ist gemäß der Eingriffsregelung des Ursprungsplanes mit einem Wertfaktor von 2 WE einzustellen.</i> <i>Im Plangebiet soll die zulässige Gebäudehöhe von 20 m künftig auf 69 m über Normalhöhennull wesentlich erhöht werden. Es ist daher eine Landschaftsbildanalyse nach gängigen Methoden zur Landschaftsbildbewertung nebst Darlegung der Bewältigung der Eingriffsfolgen hinsichtlich des Landschaftsbildes beizufügen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis wird berücksichtigt, für die Wasserfläche wird die Wertstufe 2 eingestellt.</i> <i>Die grundsätzliche Standortentscheidung für ein Gewerbe- und Industriegebiet mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits gefallen.</i> <i>In der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll die zukünftige maximale Gebäudehöhe 69 m über Normalhöhennull (NHN) betragen, das entspricht einer max. Gebäudehöhe von 30 m über dem anstehenden Gelände. Gegenüber dem derzeit bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 20 m über dem anstehenden Gelände entspricht das einer Erhöhung um 10 m. Es handelt sich hierbei nicht um eine wesentliche Erhöhung.</i>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Brutvögel Das „Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ aus dem Jahr 2020 für den Bebauungsplan Nr. 72 wird herangezogen, weil der Planentwurf den Bebauungsplan Nr. 72 überlagert.	Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Westlich des Geltungsbereiches ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 72 im Verfahren, der ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 30 m über Gelände. Nordwestlich befinden sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet im neuen Teil“, 2. vereinfachte Änderung, gewerbliche Gebäude im Bau. Hierfür und für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 ist für untergeordnete bauliche Anlagen eine max. Höhe von 25 m zulässig. In der näheren Umgebung befinden sich weitere Masten bzw. Gebäude, die bereits die Gesamthöhe von 30 m überschreiten. So weist ein Werbemast nördlich des Plangebietes eine Gesamthöhe von ca. 55 m auf, ein Mobilfunkmast südwestlich eine Gesamthöhe von ca. 40 m auf. Auf der westlichen Seite der Autobahn sind im Niedersachsenpark Gebäudehöhen von 30 m (u.a. im Bebauungsplan Nr. 43) bzw. 39 m festgesetzt. Gem. Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der sehr geringe (stark eingeschränkte) Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweist. Ausgehend von der vorhandenen und an diesem Standort vorgesehenen gewerblichen Bebauung wird eine Landschaftsbildanalyse nach den gängigen Methoden der Landschaftsbildbewertung daher nicht für erforderlich gehalten. Zur Entwurfsfassung wird zur besseren landschaftsgerechten Einbindung und zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur umgebenden Landschaft festgesetzt. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der mit dem Bebauungsplan verbundenen zulässigen größeren Gebäudehöhe näher ausgeführt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Nach den Karten 5 und 7 des Gutachtens sind von der Planung direkt betroffene Brutreviere sowie im Umkreis befindliche lärmempfindlicher Arten innerhalb der kritischen Effektdistanz kartiert worden. Wegen des direkten Verlustes von Brutrevieren im Plangebiet sind, wie bereits im Bebauungsplan Nr. 72 dargestellt, CEF-Maßnahmen nachzuweisen. Gleiches gilt bezogen auf den baubedingten Verlust von Brutrevieren lärmempfindlicher Arten im Umkreis der Planung. Diese sind unmittelbar am betroffenen Bestand anzusetzen und sollen damit räumlich-funktional verbunden sein. Außerdem sind sie zeitlich so durchzuführen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Des Weiteren ist die Durchführung der CEF-Maßnahmen durch eine sachkundige Person zu begleiten.	Mit dem Bebauungsplan Nr. 58 bestehen schon Baurechte und die Eingriffsregelung ist bereits abgearbeitet. Bei den erfassten Arten handelt es sich um weit verbreitete gehölzbrütende Arten der Kulturlandschaft, die zudem jedes Jahr ihr Nest neu anlegen. Im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 58 ist der direkte Verlust von Brutrevieren kompensiert worden u.a. durch die Neuanlage einer Wallhecke. Die Kompensationsmaßnahmen wurden als ausreichend erachtet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Im Zuge der weiteren Planung wird nunmehr am südwestlichen Rand des Industriegebietes eine Gehölzpflanzung angelegt. Damit werden neue Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes geschaffen und stellen eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme für den Verlust von Brutplätzen dar. Die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten Neuanlage einer Wallhecke sowie der vorgesehenen Neuanlage einer randlichen Eingrünung im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben, ein Eintreten des Verbotstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren. Hinsichtlich des Störungstatbestandes handelt es sich bei den im Plangebiet und angrenzenden Flächen erfassten Arten um weit verbreitete gehölzbrütende Arten der Kulturlandschaft. Die nachgewiesenen Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet; lediglich der Gelbspötter ist auf der Vorwarnliste gelistet. In Bezug auf eine Lärmempfindlichkeit ist herauszustellen, dass es sich bei den Effektdistanzen um Anhaltswerte aus dem Straßenverkehr (Garniel & Mierwald 2010) handelt. Insgesamt stellen die im Plangebiet nachgewiesenen Arten allesamt Arten der sogenannten Gruppe 4 dar, also Arten, mit einer vergleichsweise geringen Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm. In Garniel & Mierwald 2010 wird zudem ausgesagt, dass Straßenverkehrslärm und die Aktivitätsdichte der meisten Arten der Gruppe 4 nicht oder nur schwach miteinander korrelieren. Insofern stellen Effektdistanzen keine verlässliche Aussage dar, dass sich die Brutreviere der weit verbreiteten Arten tatsächlich lärmbedingt verlagern werden. Zudem befinden sich im weiteren Umfeld einige Gehölzbestände, auf die ein Ausweichen möglich ist.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<i>Fledermäuse</i> Die eintretenden Lebensraum- und Funktionsverluste sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Das Gutachten empfiehlt zudem eine Reihe von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen für die Fledermäuse, die zu beachten und ggf. festzusetzen sind. In den Hinweis Nr. 5 zum Artenschutz sind die im „Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ auf S. 36 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen VM1-VM3 zu integrieren. <i>Wasserwirtschaft</i> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses aufzuzeigen ist. Eine Abflussverschärfung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Eine ungedrosselte Einleitung in ein Gewässer ist unzulässig.	Im Zuge der weiteren Planung wird nunmehr am südwestlichen Rand des Industriegebietes eine Gehölzpflanzung angelegt. Neben der besseren landschaftlichen Einbindung werden mit der Gehölzpflanzung neuer Lebensraum für gehölzbrütende ubiquitäre Arten geschaffen und auch die Auswirkungen durch mögliche betriebsbedingte Störungen (Lärm) in die offene Landschaft gemindert. Unter Berücksichtigung dieser Minderungsmaßnahme sind keine erhebliche Störungen im Sinne des Artenschutzes herauszustellen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht abzuleiten. Die mit einer Bebauung einhergehenden Lebensraumverluste und Funktionsverluste für Fledermäuse sind bereits im Rahmen der Eingriffsregelungen zum Bebauungsplan Nr. 58 abgearbeitet und durch geeignete Maßnahmen kompensiert worden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 daher nicht abzuleiten. Auf der Planzeichnung werden unter die Hinweise zum Artenschutz Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen ergänzt. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Insofern ist das Plangebiet bereits erschlossen. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch entsprechende bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder zurückzuhalten. Die dazu erforderlichen Untersuchungen, Berechnungen und Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen und durchzuführen. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Unterhaltungsverband rechtzeitig im Rahmen der Erschließung des Plangebietes nachgewiesen.



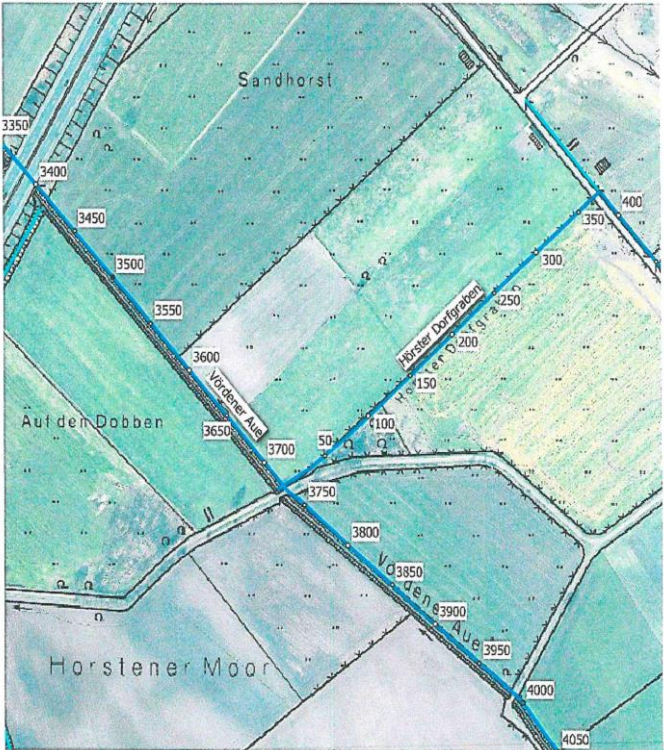
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Bei einer kombinierten Oberflächenentwässerung von Versickerung und Anschluss an den angrenzenden Vorfluter ist darauf zu achten, dass es zu keiner Abflussverschärfung kommen kann und die anfallenden Sedimente zurückgehalten werden können. Im Planentwurf befindet sich das Gewässer „Hörster Dorfgraben“. Der Bach ist ein Gewässer II. Ordnung, Nr. 1.7.3.7, des Unterhaltungsverbandes Nr. 97 „Mittlere Hase“. Nach der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung nicht zulässig. Die Schmutzwasserbeseitigung ist sichergestellt. Es ist allerdings ein Nachweis zu erbringen, dass die private Kläranlage der Fa. Ovobest das zusätzlich anfallende Abwasser auch in Menge und Qualität reinigen kann. Hinweise: Für die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dieses Verfahren ist rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen und abzuschließen. Bei allen Veränderungen des Gewässers, einer Verrohrung für Überfahrten oder Verlegung des Gewässers bedarf es eine wasserrechtliche Genehmigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt. Der Nachweis wird im Zuge der Genehmigungsverfahren im Falle von Betriebsenerweiterungen erbracht. Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.
	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 21.12.2020	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich bezüglich der Belange der Wasserwirtschaft auf das Schreiben vom 24.07.2020.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 24.07.2020 siehe vorstehend.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Umweltschützende Belange</u> Im Plangebiet soll die zulässige Gebäudehöhe von 20 m künftig auf 69 m über Normalhöhennull wesentlich erhöht werden. Es ist daher eine Landschaftsbildanalyse nach gängigen Methoden zur Landschaftsbildbewertung nebst Darlegung der Bewältigung der Eingriffsfolgen hinsichtlich des Landschaftsbildes beizufügen.	Die grundsätzliche Standortentscheidung für ein Gewerbe- und Industriegebiet mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits gefallen. In der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll die zukünftige maximale Gebäudehöhe 69 m über Normalhöhennull (NHN) betragen, das entspricht einer max. Gebäudehöhe von 30 m über dem anstehenden Gelände. Gegenüber dem derzeit bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 20 m über dem anstehenden Gelände entspricht das einer Erhöhung um 10 m. Es handelt sich hierbei nicht um eine wesentliche Erhöhung. Die bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die geplante und vorhandene Bebauung im näheren Umfeld ist im Umweltbericht beschrieben worden. So befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Westlich des Geltungsbereiches befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 72, der ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 30 m über Gelände. Nordwestlich befinden sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet im neuen Teil“, 2. vereinfachte Änderung, gewerbliche Gebäude im Bau. Hierfür und für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 ist für untergeordnete bauliche Anlagen eine max. Höhe von 25 m zulässig. In der näheren Umgebung befinden sich weitere Masten bzw. Gebäude, die bereits die Gesamthöhe von 30 m überschreiten. So weist ein Werbemast nördlich des Plangebietes eine Gesamthöhe von ca. 55 m auf, ein Mobilfunkmast südwestlich eine Gesamthöhe von ca. 40 m auf. Auf der westlichen Seite der Autobahn sind im Niedersachsenpark Gebäudehöhen von 30 m (u.a. im Bebauungsplan Nr. 43) bzw. 39 m festgesetzt. Gem. Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der sehr geringe (stark eingeschränkte) Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweist. Ausgehend von der vorhandenen und an diesem Standort vorgesehenen gewerblichen Bebauung wird eine Landschaftsbildanalyse nach den gängigen Methoden der Landschaftsbildbewertung daher nicht für erforderlich gehalten. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild sind im Umweltbericht beschrieben. Zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Harmonisierung des Übergangs in die freie Landschaft ist am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches eine Maßnahmenfläche zur Anpflanzung einer Feldhecke festgesetzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Die Textliche Festsetzung Nr. 6 sollte durch den folgenden Satz ergänzt werden: Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Der 4. Absatz des Hinweises zum Artenschutz sollte wie folgt ergänzt werden: Die Abstrahlung der Lampen ist auf den Boden und zur Seite zu beschränken. Gehölzbiotope und angrenzende Bereiche sollen nicht beleuchtet werden. Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen gemäß §40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden.	Der Hinweis wird als klarstellende Ergänzung mit in die textliche Festsetzung aufgenommen. Der Hinweis wird als klarstellende Ergänzung mit in die textliche Festsetzung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	<i>Unterhaltungsverband 97</i> 26.06.2020	<i>Der UHV 97 hat erhebliche Bedenken gegen die Planung, in den Unterlagen zum B-Plan fehlt der Hinweis, dass der „Hörster Dorfgraben“ ein Gewässer II. Ordnung ist.</i> <i>Links und rechts des Gewässers ist jeweils ein 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen freizuhalten von jeglicher Bebauung, Einzäunung und Bepflanzung. Diese Gewässerrandstreifen sind ständig freizuhalten für die Gewässerunterhaltung. In der Anlage ist ein Übersichtsplan beigelegt.</i>	<i>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</i> <i>Am 09.12.2020 hat ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Unterhaltungsverbandes stattgefunden. Hierbei wurde eine einvernehmliche Vorgehensweise abgestimmt.</i> <i>Der „Hörster Dorfgraben“ wird im Plangebiet aufgehoben und südlich um das Plangebiet geführt. Im Bebauungsplan wird der verlegte Graben als Wasserfläche festgesetzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Unterhaltungsverband 97		
3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Nord, PTI12 Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 23.07.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



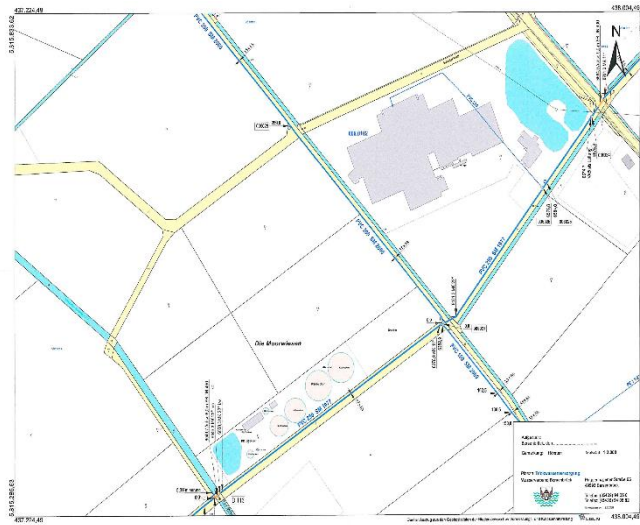
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausführungsebene.
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 04.12.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2020 und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder Mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Stellungnahme vom 23.07.2020 siehe vorstehend.

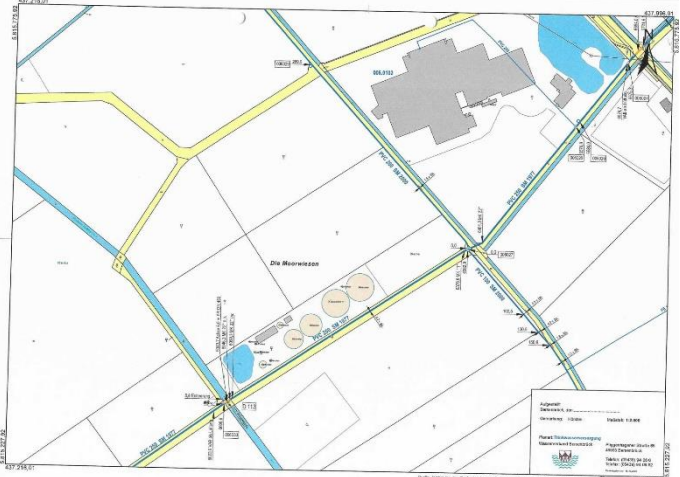
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 23.07.2020	Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Auto- bahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2“ zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Die öffentlichen Flächen des Seitenraumes der Schließungsstraßen reichen für eine vorschriftsmäßige Verlegung aller Ver- und Entsorgungsleitungen nicht aus. Ebenso werden die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen nicht eingehalten. Aus dem Gestattungsvertrag zwischen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und dem Wasserverband geht hervor, dass zum Leitungsdurchmesser noch ein 0,80 m breiter Schutzstreifen (0,40 m gemessen links und rechts ab der Außenwandung des Produktenrohrs) vereinbart wurde. Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbedingt zu berücksichtigen: 1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“, 2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, 4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRVV), Teil 1 Planung“,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan Nr. 58 werden lediglich am nördlichen Rand öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Es handelt sich dabei um einen kleinen Abschnitt einer bestehenden Erschließungsstraße. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt bestandsorientiert und umfasst die bestehende Verkehrsparzelle. Daher kann der nebenstehende Einwand nicht nachvollzogen werden. Die DIN Vorschriften beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt. Die DIN Vorschriften beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“, 6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, 7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“, 8. DIN VDE 0100-520 „Errichten von Niederspannungsanlagen. Teil 5-52: Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel - Kabel- und Leitungsanlagen“, 9. DGUV Vorschrift 3 (BGV A 3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, 10. DVGW G 472 „Gasleitungen aus Polyethylenrohren bis 10 bar Betriebsdruck - Errichtung“ Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend eingehalten. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder Gehwegbereich mit anderen Versorgungsträgern sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten. Hierbei sind nur die normalen üblichen Versorgungsleitungen berücksichtigt. Sollten noch weitere Leerrohre geplant sein, ist die Mindestbreite von 2,00 m nicht mehr ausreichend und muss den Gegebenheiten dementsprechend angepasst werden. Sollte dieses nicht berücksichtigt werden ist eine Sicherstellung der Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet. Unter anderem kann es vorkommen, dass zusätzlich in den öffentlichen Grund eine Biogas- oder Fernwärmeleitungen sowie private Stromleitungen und evtl. zusätzliche Abwasserdruckrohrleitungen mit verlegt werden. Ebenfalls ist es auch möglich, dass noch andere Telekommunikationsfirmen ihre Leitungen dort verlegen. Daher halte ich es für zwingend erforderlich vor der weiteren Planung des Bebauungsplanes die einzelnen Versorger hierzu zu befragen um auch den benötigten Platz im öffentlichen Raum bereitzustellen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt bestandsorientiert. Die Ver- und Entsorger werden im Zuge der Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB angesprochen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	Zudem sollte der Geh- oder Radweg in Pflasterbauweise hergestellt werden. Den genauen Platzbedarf für die Erschließungsstraßen sollte zukünftig vor oder während der Planung mit den Ver- und Entsorgungsbetreibern geklärt werden um auch alle sicherheitsrelevanten Vorschriften während und bei der späteren Unterhaltungen der Anlagen gewährleisten zu können. Darüber hinaus ist den Versorgern bei Verwirklichung der Erschließung des Plangebietes ein größeres Zeitfenster einzuräumen. Die Bauzeitenpläne mit Ausführungsfristen von einer Woche können aufgrund des hohen Bauvorkommens von Versorgern nicht eingehalten werden. Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Endausbauhöhen an den Grenzpflocken mitzuteilen sind. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Ausschreibung der Maßnahme. Diese Angaben können dann mit in das Leistungsverzeichnis für die ausführende Tiefbaufirma oder dem Ing.-Büro mit aufgenommen werden. Gemäß der Begründung soll der Hörstener Schulweg aufgehoben werden. In diesem Weg befindet sich eine Trinkwasserleitung DN 200 und sollte auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes jederzeit zugänglich bleiben und darf nicht überbaut werden. Ebenso darf der vorhandene Schutzstreifen nicht überbaut werden. Durch die Ansiedlung von Firmen im geplanten Industriegebiet, wird mit einem erhöhten Wasserverbrauch gerechnet. Sollten sich Firmen mit einem enorm hohen Wasserverbrauch ansiedeln, so ist vorab zu klären, ob die Bewilligung des Landkreises Vechta für das Wasserwerk Vörden und die Bewilligung des Landkreises Osnabrück für das Wasserwerk Engter ausreichend ist und eine Versorgung des Plangebietes möglich. Wir bitten um Zusendung weiterer Informationen bzgl. der anzusiedelnden Firmen, so dass eine Ermittlung der benötigten Wassermenge vorgenommen werden kann. Alternativ muss dort auf eine eigene Wasserversorgung der Betriebe zurückgegriffen werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung. Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Die Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung. Eine zusätzliche öffentliche Erschließung wird durch die Planung nicht vorbereitet. Die Trinkwasserleitung ist im Planteil einschließlich ihres Schutzstreifens nachrichtlich dargestellt. Die Leitung und der Schutzstreifen werden als nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Insofern ist das Plangebiet bereits erschlossen. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt bereits ein eingeschränktes Industriegebiet fest und wird vollständig mit dieser Neuaufstellung überplant. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll lediglich die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung querende Straßenverkehrsfläche (Hörstener Schulweg) aufgehoben werden und die zulässige Bauhöhe von 20 m auf ca. 30 m erhöht werden. Mit dem Wegfall der Straße wird ein zusammenhängendes Gewerbegrundstück geschaffen. Neuansiedlungen von weiteren Firmen sind nicht beabsichtigt. Die Ziele der Planung sind in der Begründung bereits wiedergegeben.

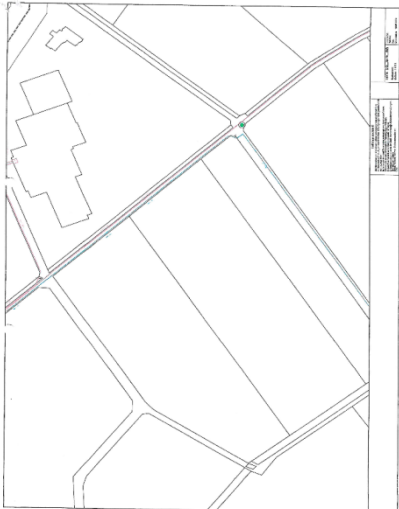
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	Aus der Begründung lässt sich entnehmen, dass am Ende der Stichstraße ein Unterflurhydrant anzuordnen ist. Bei den vorliegenden Unterlagen ist kein Straßenverlaufsplan vorhanden. Bitte lassen Sie mir einen entsprechenden Plan zur Übersicht zukommen. Im Bereich der erdverlegten Wasserleitung sind nur flachwurzeln- de Gehölze zu verwenden. Eine direkte Überpflanzung ist nicht erlaubt. In diesem Zusammenhang weise ich auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989) sowie auf die technische Mitteilung des DVGW im Merkblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ hin. Dementsprechend ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung, einzuhalten. Sofern das Straßenniveau in der Höhe verändert wird, sind die vorhandenen Straßenkappen dem geänderten Straßenniveau anzupassen und auch der Unterbau in diesem Bereich ordnungsgemäß zu verdichten, so dass spätere Setzungen im unmittelbaren Umfeld der Armaturen vermieden werden. Eine Beschädigung der bereits vorhandenen Armaturen und Einbaugarnituren sollte vermieden werden. Bei auftretenden Schäden bitte ich Sie, den Wasserverband unverzüglich zu informieren.	Stichstraßen oder zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen sind nicht geplant. Auch enthält die Begründung keine Aussagen zu Hydranten. Für die im Plangebiet vorgesehenen Anlagen ist der Brandschutz auf Ebene der Anlagengenehmigung sicherzustellen. Die Erfordernisse des Brandschutzes und der abhängigen Löschwasserversorgung werden im Zuge der Erschließungsplanung in engem Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Brandschutz-Fachbehörde sowie dem Wasserverband Bersenbrück abgestimmt. Die Trinkwasserleitung ist im Planteil einschließlich ihres Schutzstreifens nachrichtlich dargestellt. Die Leitung und der Schutzstreifen werden als nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	Des Weiteren beabsichtigt der Wasserverband innerhalb des Plangebietes die Trinkwasserhauptleitung sowie die Hausanschlüsse zu erneuern. Daher bitte ich Sie, mir die Ausbauplanung und weitere Unterlagen frühzeitig zukommen zu lassen. Darüber hinaus weise ich Sie darauf hin, dass für alle Versorger die genauen Grenzverläufe in der Örtlichkeit mit Pflocken zu kennzeichnen sind. Folglich kann vermieden werden, dass die Straßenkappen der Schieber und Unterflurhydranten der Wasserleitungen zum Teil in den Hochborden bzw. in der Gosse angeordnet werden müssen. Ich bitte um rechtzeitige Mitteilung eines Ortstermins mit allen Versorgern, so dass die genaue Lage der einzelnen Versorgungsleitungen abgestimmt und Bauverzögerungen vermieden werden können. Seitens des Wasserverbandes bestehen unter Beachtung der v. g. Hinweise keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. 	Die Anregung bezieht sich auf nachfolgende Planungsebenen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück 26.11.2020	Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2“ zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist seit dem 01.01.2019 im Bereich der Gemeinde Vörden für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Mit Schreiben vom 23.07.2020 hat der Wasserverband bereits zum v. g. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahmen bleiben auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten. In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme. Ich bitte Sie die Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen. 	Zur Stellungnahme vom 23.07.2020 siehe vorstehend. Die Trinkwasserleitung quert das Plangebiet. Sie ist im Planteil einschließlich ihres Schutzstreifens nachrichtlich dargestellt. Die Leitung und der Schutzstreifen sind als nicht überbaubare Fläche festgesetzt. Zu den Hinweisen der vorangegangenen Stellungnahme siehe vorstehend. Die Anregung wird Inkrafttreten des Bebauungsplanes berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	<i>Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 21.07.2020</i>	<i>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2020 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 58 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden:</i> <i>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich ein Mittelspannungs- sowie ein Niederspannungskabel, die für die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Vörden unerlässlich sind, unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</i> <i>Das im Plangebiet vorhandene Niederspannungs- und 10 kV-Erdkabel bitten wir gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen.</i> <i>Bezüglich der geplanten Entwidmung von öffentlichen Flächen und der erforderlichen Sicherung der hier verlaufenden Versorgungstrassen gelten die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.</i> <i>Um die Benutzungsrechte der Westnetz GmbH auch nach der Entwidmung aufrecht zu erhalten, wird für das Flurstück 40, Flur 16, Gemarkung Hörsten, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Westnetz GmbH erforderlich.</i> <i>Bezüglich der zu treffenden Formalitäten setzen Sie sich bitte mit Herrn Pollach (dirk.pollach@westnetz.de) unter Bezugnahme auf dieses Schreiben in Verbindung.</i> <i>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rz@osnabrueck@westnetz.de beziehen.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die in der Anlage dargestellten Kabel werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.</i> <i>Die Anregung wird berücksichtigt.</i> <i>Der nebenstehende Hinweis bezieht sich nicht auf das Bebauungsplanverfahren unmittelbar.</i> <i>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausführungsebene.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz GmbH	Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. 	
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 17.07.2020	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).	Die nebenstehenden Informationen beziehen sich auf die Ausführungsebene. Der Hinweis zu § 202 BauGB ist bereits als Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung im Umweltbericht genannt.

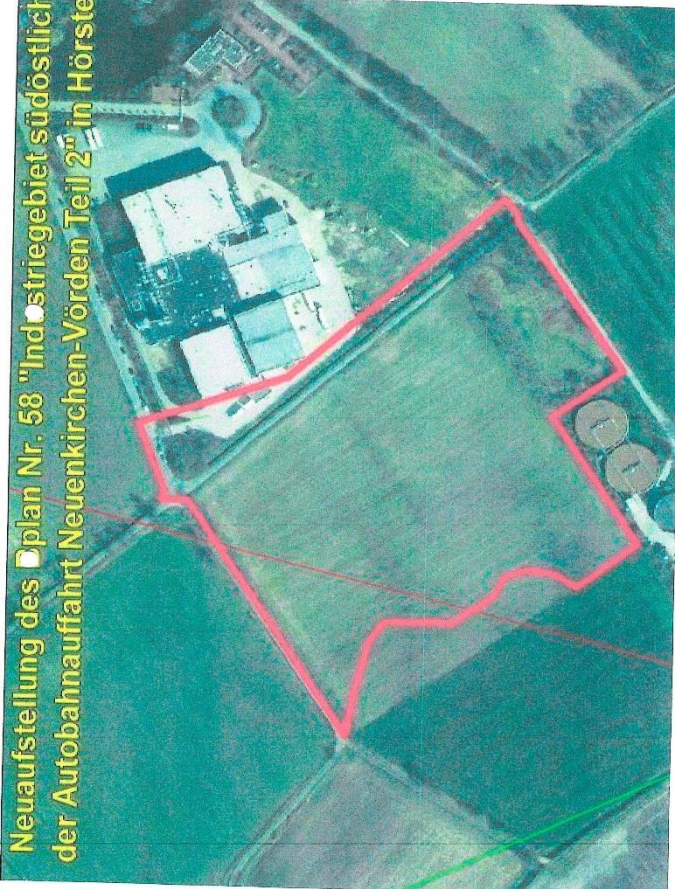
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28). Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine und darunter folgend lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide, in denen lokal durch irreguläre Auslaugung Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im Umkreis bis 5 km Entfernung nicht bekannt. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Die nebenstehenden Informationen beziehen sich auf die Ausführungsebene. Im Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf den Boden genannt. Die nebenstehenden Informationen werden in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 18.12.2020	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) quartäre Lockergesteine und darunter folgend lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide, in denen lokal durch irreguläre Auslaugung Verkarstungserscheinungen auftreten können. Erdfälle aus dieser Tiefe sind jedoch selten und im Planungsbereich sowie im Umkreis bis 5 km Entfernung nicht bekannt. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.	Die nebenstehenden Informationen sind bereits in der Begründung enthalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 3020:2010 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 17.07.2020	<i>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.06.2020.</i> <i>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</i> <i>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen.</i> <i>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</i> <i>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen etc.).</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die nebenstehenden Informationen beziehen sich auf die Ausführungsebene.</i>

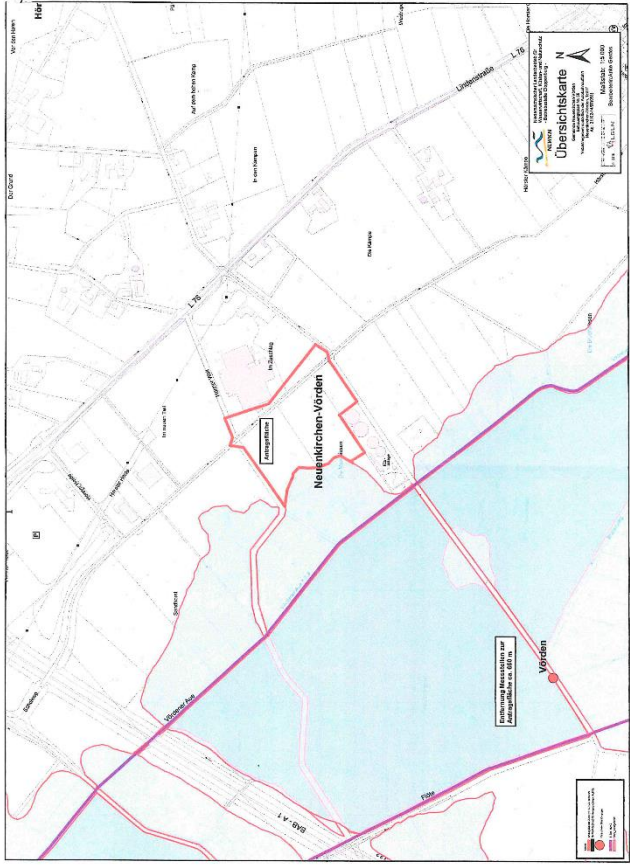
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 38 90449 Nürnberg 16.07.2020	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.  Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Linie in Rot hat keine Relevanz. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Freiwillige Feuerwehr Vörden Ortsbrandmeister Markus Hanke Mußteilstwall 28b 49434 Neuenkirchen - Vörden 12.07.2020	Aus meiner Sicht hat sich für die Belange der Feuerwehr für die Löschwasserversorgung nichts Neues ergeben. Deshalb nochmal meine Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus Feuerwehrtechnischer Sicht, wird zu dem Plangebiet wie folgt Stellung genommen: Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Löschwassermenge ist das Arbeitsblatt 405 des DVGW. Hiernach ist eine Löschwassermenge von 2 mal 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Hierbei können alle vorhandenen öffentlichen Löschwasserentnahmestellen mit berücksichtigt werden. Von der geforderten Löschwassermenge müssen 50 % in einer Entfernung von weniger als 150 m zur Verfügung stehen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.
10	Ericsson GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 25.06.2020	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. Falls möglich, richten Sie doch bitte in Zukunft Ihre „Bitte um Stellungnahme“ ausschließlich per Mail an: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die deutsche Telekom wurde am Verfahren beteiligt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	NGN Fiber Network KG Hauptstraße 15 97633 Aubstadt 25.06.2020	Nach detaillierter Überprüfung teilen wir Ihnen mit, dass Sie durch die oben genannte Maßnahme nicht in den Schutzstreifen bestehender Anlagen der NGN FIBER NETWORK KG kommen. Grundlage für diese Planauskunft ist der von Ihnen gewählte Ausschnitt von untenstehender Anfrage. Diese Trassenanfrage ist ausschließlich für das von Ihnen angefragte Ausbaugelände innerhalb der nächsten 4 Wochen gültig. Bei Erweiterungen oder Änderungen des geplanten Ausbaugeländes muss eine erneute Anfrage gestellt werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte per eMail an trassenauskunft@ngn-fibernetz.de.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 25.06.2020	Die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches (ca. 660 Meter Entfernung) eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.	In Anbetracht der großen Entfernung der Messstelle zum Plangebiet geht die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden davon aus, dass die Messstelle durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN		
	NLWKN Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 01.12.2020	Bezugnehmend auf ihren Antrag vom 16.11.2020 auf „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 - Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2 - in Horsten“, verweise ich auf meine Stellungnahme vom 25.06.2020.	Zur Stellungnahme vom 25.06.2020 siehe vorstehend.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13	<i>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt</i> <i>Theodor-Tantzen-Pl. 8</i> <i>26122 Oldenburg</i> <i>29.07.2020</i>	<i>Augrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu einer Kläranlage wird eine Geruchsprognose, in der auch die relevanten Tierhaltungsanlagen eingestellt werden, für erforderlich gehalten.</i>	<i>Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. Es handelt sich um eine betriebseigene Kläranlage. Für den bestehenden Betrieb liegt eine Genehmigung vor. Das Plangebiet wird gegenüber dem Geltungsbereich des Bestandsbebauungsplanes nicht erweitert. Entsprechend rückt das Plangebiet auch nicht näher an die (nördlich gelegenen) landwirtschaftlichen Betriebe heran. Die Gemeinde sieht aus diesen Gründen keine Notwendigkeit für ein Geruchsgutachten.</i>
14	EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg 24.11.2020	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Leitungsabfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befinden keine Leitungen im Plangebiet. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Ausbauplanung.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Wir bitten Sie uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/aeschaeftskunden/service/leitunasplaene-abrufen Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	

Beteiligung nach § 4 (1) BauGB Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Gemeinde Ostercappeln, Schreiben vom 15.06.2020
2. Samtgemeinde Bersenbrück, Schreiben vom 16.06.2020
3. EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 25.06.2020
4. Bischöfliches Generalvikariat, Osnabrück, Schreiben vom 25.06.2020
5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 29.06.2020
6. Gemeinde Bohmte, Schreiben vom 16.07.2020
7. Wasser- und Bodenverband Stickteich, Schreiben vom 20.07.2020



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

Beteiligung nach § 4 (2) BauGB Keine Anregungen und Bedenken hatten:**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 17.11.2020
2. Stadt Bramsche mit Schreiben vom 19.11.2020
3. Gemeinde Ostercappeln mit Schreiben vom 23.11.2020
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 23.11.2020
5. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 07.12.2020
6. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG mit Schreiben vom 09.12.2020
7. NGN Fiber Network KG mit Schreiben vom 10.12.2020
8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 22.12.2020

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Bürger 1 49434 Neuenkirchen- Vörden 16.06.2020	Die im Internet ausgelegten Planungsunterlagen sehen vor, dass der derzeitig viel genutzte Radweg "Hörster Schulweg" um das zukünftige Firmengelände der Firma OVOBEST herum geführt wird. Gegen diese Planung erhebe ich Widerspruch. Durch diese Planung wird der Radweg ca. 400 Meter länger werden. Der verlegte Radweg wird von den Radfahrern die das Rad als Verkehrsmittel nutzen nicht angenommen werden. Als Folge davon wird als kürzeste Verbindung zwischen den Ortsteilen Neuenkirchen und Vörden zukünftig der Radweg an der L76 genutzt werden. Das ist eine sehr schlechte Lösung und ist abzulehnen, da dieser Radweg neben dem starken Verkehrslärm auch erheblich Gefahren für die Radfahrer birgt. Es sind die Ausfahrten der Firmen OVOBEST, und zukünftig Fa. Cirkel, der Autohof und die Autobahnabfahrt zu queren. Dabei stellen die Fahrzeuge die von der Autobahn abfahren und in Richtung Vörden fahren eine besonders große Gefahr dar. Die Verkehrsteilnehmer schauen nach links und fahren bei freier Fahrbahn ohne den aus Richtung Vörden kommenden Radfahrer zu beachten auf die Fahrbahn auf. Hier ist es schon wiederholt zu sehr kritischen Situationen gekommen. Wer dieser Radwegverlegung zustimmt nimmt billigend in Kauf dass die Radfahrer einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt werden. Als Alternative bietet sich an, den Radweg weiterhin entlang des verbleibenden Wasserlaufes zu belassen. Bei den, der Firma OVOBEST zugestanden zwei Überquerungen des Wasserlaufes, eine Ampelanlage zu installieren die über eine Lichtschranke bei Werksverkehr die Fahrbahn für den Radfahrer sperrt. Ich bitte um Beachtung.	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Neben der vom Bürger bereits skizzierten möglichen Nutzung des Radweges entlang der Landesstraße stehen zur Führung des zukünftigen Radwegeverkehrs verschiedene Varianten zur Verfügung. 1. Es kann von Süden kommend der nach Osten abzweigende Weg in Richtung Landesstraße 76 genommen werden. Dieser Weg ist bereits für die Räuber Rad Route ausgeschildert. 2. Es kann von Süden kommend der nach Westen abzweigende Weg und der Weg „Vördener Aue“ genommen werden Zudem bestehen Überlegungen, eine neue Radwegführung unter Umgehung der Gewerbegebiete im Rahmen eines großräumigen Wegekonzeptes zwischen Neuenkirchen und Vörden zu erarbeiten. Mit der skizzierten Möglichkeit unter Punkt 2 können die nebenstehend umschriebenen Situationen zu vermeiden. Zudem ist sich die Gemeinde bewusst, dass eine attraktive Radwegführung zwischen Neuenkirchen und Vörden und Stärkung des Radwegeverkehrs einen wichtigen Aspekt darstellt. Entsprechende Überlegungen laufen derzeit. Der Graben wird südlich um das Plangebiet herum gelegt. Die Führung des Radwegeverkehrs über das Betriebsgrundstück würde keine attraktive und gefahrenfreie Verbindung schaffen und auch die betrieblichen Prozesse erschweren.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Bürger 2 49434 Neuenkirchen- Vörden 21.07.2020	<i>Ich möchte mit diesem Schreiben meine Bedenken und Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 58 „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2“ geltend machen und ins Verfahren einbringen.</i> <i>Zunächst einmal ist festzustellen, dass die faunistischen Gutachten aus dem Jahr 2014 stammen und sicherlich nicht mehr up to date sind. Hier müssen neue Gutachten eingeholt und bewertet werden.</i> <i>Außerdem halte ich es für nicht sinnvoll landwirtschaftliche Flächen zu verschwenden zumal die Kompensationsmaßnahmen nicht gesichert sind. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden immer knapper und die Versiegelung freier Flächen nimmt zu. Dieses ist einfach nicht mehr zeitgemäß.</i> <i>Zu der geplanten Bebauung möchte ich anmerken, dass eine Bebauung mit Lagerhallen, deren Höhe bei 30 Meter liegt, einen erheblichen Einschnitt in das Landschaftsbild darstellt. Sie ist vergleichbar mit einem Hochhaus mit 10 Stockwerken. Um sich die Ausmaße vorzustellen habe ich ein Bild vom Hochregallager der Firma Zerhusen eingefügt. Diese Halle hat eine Höhe von 36 Metern.</i>	<i>Die im Jahr 2014 erstellten faunistischen Gutachten sind der Vollständigkeit halber an Informationen zum Plangebiet dargelegt worden. Im Rahmen der Aufstellung des weiter westlich des Plangebietes verorteten Bebauungsplans Nr. 72 „Gewerbegebiet im neuen Teil II“ wurden ebenfalls avifaunistische Untersuchungen zu Brut- und Gastvögeln sowie eine Potenzialabschätzung zu Fledermäusen durchgeführt. Da diese den Bereich des Plangebietes abdecken, wurden die Ergebnisse der Erfassungen bzw. Potenzialabschätzung mit herangezogen.</i> <i>Die im Plangebiet gelegenen Flächen sind bereits über einen Bebauungsplan überplant und auch im wirksamen Flächenplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Insofern ist die grundsätzliche Standortentscheidung bereits auf Flächennutzungsplanebene in der Vergangenheit getroffen worden. Die im Plangebiet gelegenen Flächen grenzen zudem unmittelbar an das Betriebsgrundstück an. Sie bieten sich daher für eine Betriebserweiterung an. Die Gemeinde Neuenkirchen Vörden hat die wirtschaftlichen und betrieblichen Belange höher gewertet als die landwirtschaftlichen Belange. Die Hergabe der landwirtschaftlichen Flächen basiert zudem auf Freiwilligkeit.</i> <i>Die grundsätzliche Standortentscheidung für ein Gewerbe- und Industriegebiet mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits gefallen.</i> <i>In der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll die zukünftige maximale Gebäudehöhe 69 m über Normalhöhennull (NHN) betragen, das entspricht einer max. Gebäudehöhe von 30 m über dem anstehenden Gelände. Gegenüber dem derzeit bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 20 m über dem anstehenden Gelände entspricht das einer Erhöhung um 10 m. Es handelt sich hierbei nicht um eine wesentliche Erhöhung.</i>

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 2	 Es kann doch wohl nicht im Interesse der Gemeinde sein so eine Größenordnung direkt an der Autobahn zu platzieren. Es wäre ein Schandfleck für unsere Gemeinde. Einzig der Niedersachsenpark könnte solche Bauten aufnehmen. Dazu kommt, dass das Gebiet von vielen Radfahrern und Wanderern genutzt wird. Das dabei ein Stück Lebensqualität verloren geht ist wohl selbstverständlich. Da helfen auch keine Maßnahmen zur Begrünung!!	Der erweiterungswillige Gewerbebetrieb ist bereits angrenzend an das Plangebiet ansässig. Eine Standortverlagerung z.B. in den Niedersachsenpark wäre daher unverhältnismäßig. In der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll die zukünftige maximale Gebäudehöhe 69 m über Normalhöhennull (NHN) betragen, das entspricht einer max. Gebäudehöhe von 30 m über dem anstehenden Gelände. Gegenüber dem derzeit bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 58 mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 20 m über dem anstehenden Gelände entspricht das einer Erhöhung um 10 m. Es handelt sich hierbei nicht um eine wesentliche Erhöhung. Die Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe ist erforderlich, um dem beabsichtigten gewerblichen Nutzungszweck entsprechende Gebäudekörper planungsrechtlich zu ermöglichen. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Westlich des Geltungsbereiches ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 72 im Verfahren, der ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 30 m über Gelände. Nordwestlich befinden sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet im neuen Teil“, 2. vereinfachte Änderung, gewerbliche Gebäude im Bau. Hierfür und für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 ist für untergeordnete bauliche Anlagen eine max. Höhe von 25 m zulässig.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 2	Ein weiterer Punkt ist die geplante Privatisierung eines Teils des „Hörster Schulwegs“ durch den Investor. Der o.g. Weg wird seit Jahrzehnten von vielen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde- und besonders von Kindern und Jugendlichen als sichere Zuwegung zum Naturbad in Vörden genutzt. Er liegt in einer landwirtschaftlich geprägten Zone und hat einen hohen Freizeitwert. In jüngster Zeit nutzen auch immer mehr Touristen diesen Weg. Dazu kommt, dass der „Hörster Schulweg“, in der Bevölkerung, einen hohen Stellenwert einnimmt. Der alternative Rad- und Fußweg, entlang des Autobahnzubringers „Hörsten“, spielt für die Bevölkerung kaum eine Rolle. Durch das hohe Verkehrsaufkommen und das Gefahrenpotenzial im Bereich der Auffahrt „A I“ ist er für unsere Kinder und Jugendlichen kaum zumutbar. Da in naher Zukunft ein neues Gewerbegebiet, entlang des Hörster Schulwegs, erschlossen wird und damit die Nutzung dieser Strecke weiter eingeschränkt wäre, halte ich die zeitnahe Schaffung eines neuen Rad- und Fußwegs entlang der Aue für unausweichlich.	In der näheren Umgebung befinden sich weitere Masten bzw. Gebäude, die bereits die Gesamthöhe von 30 m überschreiten. So weist ein Werbemast nördlich des Plangebietes eine Gesamthöhe von ca. 55 m auf, ein Mobilfunkmast südwestlich eine Gesamthöhe von ca. 40 m auf. Auf der westlichen Seite der Autobahn sind im Niedersachsenpark Gebäudehöhen von 30 m (u.a. im Bebauungsplan Nr. 43) bzw. 39 m festgesetzt. Gem. Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der sehr geringe (stark eingeschränkte) Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweist. Ausgehend von der vorhandenen und an diesem Standort vorgesehenen gewerblichen Bebauung wird eine Landschaftsbildanalyse nach den gängigen Methoden der Landschaftsbildbewertung daher nicht für erforderlich gehalten. Zur Entwurfsfassung wird zur besseren landschaftsgerechten Einbindung und zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur umgebenden Landschaft festgesetzt. Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der mit dem Bebauungsplan verbundenen zulässigen größeren Gebäudehöhe näher ausgeführt. Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Zur Führung des zukünftigen Radwegeverkehrs stehen verschiedene Varianten zur Verfügung. - Es kann von Süden kommend der nach Osten abzweigende Weg in Richtung Landesstraße 76 genommen werden. Dieser Weg ist bereits für die Räuber Rad Route ausgeschildert. - Es kann von Süden kommend der nach Westen abzweigende Weg und der Weg „Vördener Aue“ genommen werden Zudem bestehen Überlegungen, eine neue Radwegeführung unter Umgehung der Gewerbegebiete im Rahmen eines großräumigen Wegekonzeptes zwischen Neuenkirchen und Vörden zu erarbeiten. Entsprechende Planungen werden derzeit ausgearbeitet.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 2	Um hier, seitens der Gemeinde guten Willen zu beweisen, muss die Planung eines neuen Fuß- und Radwegs von der BAB bis zum Naturbad in Vörden, im Zuge des Bebauungsplans „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden Teil 2“, auf den Weg gebracht werden. Es wäre ein Zeichen an die Bürgerinnen und Bürger, dass die Gemeinde es ernst meint und umgehend für Ersatz sorgt. Positiv wäre dabei, dass der neue Rad- und Fußweg gleichzeitig als Kompensationsfläche dienen könnte. Ich hoffe, dass die aufgezeigten Argumente, Fragen und Denkanstöße im Verfahren berücksichtigt werden und eine neutrale Bearbeitung zu dem Schluss kommt, dass Handlungsbedarf besteht.	
3	NABU (Naturschutzbund Deutschland) Ahornstraße 13 49393 Lohne 24.07.2020	Dieses ist eine gemeinsame Verbandssternnahme von NABU Niedersachsen, NABU Kreisverband Vechta sowie NABU Neuenkirchen-Vörden. Der NABU ist staatlich anerkannter Naturschutzverband und Träger öffentlicher Belange (TÖB). Der NABU sieht die Neuaufstellung des B-Plans Nr. 58_neu „Industriegebiet südöstlich der Autobahnauffahrt Neuenkirchen-Vörden, Teil 2“ sehr kritisch und konstatiert viele ungelöste Umweltprobleme in der vorgelegten Bauleitplanung. Kurzfassung: Es soll nahe der Autobahnanschlussstelle Neuenkirchen / Vörden eine Industriegebiet-Erweiterungsfläche für den Betrieb Ovobest im Ortsteil Hörsten ermöglicht werden, die am Rand eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes liegt. Dieses bewerten wir kritisch. Es geht um die Bebauungspläne Nr. 28 (1992), 58 (2017) sowie 58_neu (2020 in Neuaufstellung). Hierdurch und durch massive Baumassen und -höhen wird eine erhebliche Veränderung des Umfeldes vorangetrieben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt bereits ein eingeschränktes Industriegebiet fest und wird vollständig mit dieser Neuaufstellung überplant. Insofern wird mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht erstmalig Fläche für eine Erweiterung in Anspruch genommen. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 soll lediglich die das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung querende Straßenverkehrsfläche (Hörstener Schulweg) aufgehoben werden und die zulässige Bauhöhe auf 30 m erhöht werden. Die grundsätzliche Standortentscheidung für ein Gewerbe- und Industriegebiet mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits gefallen. Zur Entwurfsfassung wird zur besseren landschaftsgerechten Einbindung und zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur umgebenden Landschaft festgesetzt.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<i>Zudem würde auch eine wichtige Radwegeverbindung gekappt werden. Eine landschaftsgerechte Eingrünung zur Vördener Aue wird unterlassen, bestandskräftige Wallhecken, Ödlandflächen und Eingrünungen überbaut bzw. reduziert. Zur Kompensation des erheblichen Eingriffs wird zudem nicht der angrenzend ausgewiesene, im Landesraumordnungsprogramm geforderte Biotopverbund der Vördener Aue begonnen umzusetzen, sondern auf Lösungen außerhalb des Landkreises gesetzt.</i> <i>Zu unserer Kritik im Einzelnen:</i> Überschwemmungsgebiet <i>Das geplante Industriegebiet B-Plan Nr. 58_neu liegt in engem Konflikt mit den gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten von Vördener Aue sowie Flöte und reicht bereits unmittelbar an diesen natürlichen Restriktionsbereich heran. Die Bebauungsgrenzlinie ist zur Vördener Aue nicht durch eine übliche, geradlinige Plangrenze gekennzeichnet, sondern wird durch eine mehrfach geschwungen verlaufende HQ 100-Hochwasserlinie bestimmt.</i> <i>Letzteres zeigt, dass bis scharf an diesen no-go-Bereich geplant wurde. Bei der Neuaufstellung dieser Festlegung ist weiterhin keine Verbesserung bei der Rücksichtnahme gegenüber dem Überschwemmungsbereich eingeplant.</i>	<i>Für das Plangebiet liegt mit dem Bebauungsplan Nr. 58 bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, der für das Plangebiet ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt. Darin wurde auch die Kompensation für die Überplanung von Wallhecke und des Grünlandes vorgenommen, die mittlerweile umgesetzt ist.</i> <i>Zur Entwurfsfassung wird zur besseren landschaftsgerechten Einbindung und zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur umgebenen Landschaft festgesetzt.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Grenze des Geltungsbereiches bzw. der Baugrenze wird durch das Überschwemmungsgebiet „Vördener Aue“ bestimmt. Durch Verordnung sind als Überschwemmungsgebiete die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist.</i> <i>Es liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit im Wesentlichen gleicher Baugrenze vor.</i>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	Grundsätzlich sei angemerkt, dass dort der errechnete HQ-100-Bereich vorliegt, wo in dieser natürlichen Senke statistisch alle 100 Jahre schwere Überschwemmungen stattfinden, die ebenso schwere Schäden an Hab und Gut anrichten. In Osnabrück fand als ein Beispiel im August 2010 ein extremes Starkregen- und Überschwemmungsereignis statt, welches - so die Berechnungen - nur alle 170 Jahre stattfinden soll. In Zeiten des radikalen Klimawandels treten ungewöhnliche Starkregenereignisse mit außergewöhnlichen Schäden neuerdings wesentlich häufiger bzw. stärker auf. Ob die Berechnung des HQ 100 in wenigen Jahren noch hinreichend sein wird oder strenger gefasst werden wird, muss offen bleiben bzw. kann angenommen werden. Dieses würde zur Konsequenz haben, dass der Ovobest-Erweiterungsbau in B-Plan 58_neu überschwemmungsgefährdet ist. Aus volks-, betriebswirtschaftlichen Vorsorgegründen und wegen der Gefahren von ökologischen Schäden ist die vorgelegte Bauleitplanung kritisch zu sehen. Bauverbotszonen Unverständlich ist, dass der zulässige Bauteppich im Südwesten (hin zur Vördener Aue) ohne Einhaltung von sonst üblichen Bauverbotszonen zur Plangrenze vorgenommen werden soll; gleiches gilt zur Kläranlage im bisherigen B-Plan 28. Dieses bedeutet, dass die vorgeschriebene Einzäunung des Industriegebietes (Ovobest-Betriebsgrenzen) insbesondere zur freien Landschaft der Aueniederung nicht ermöglicht wird. Regenrückhaltung Im Rahmen der konkreten Bauleitplanung soll eine massive Bodenversiegelung ermöglicht werden: siehe Baumassezahl von 0,8 (d.h. 80% Versiegelung im B-Plan zulässig) und eine Grundflächenzahl von 6,0. Im Entwurfsplan sind Regenrückhaltebecken (RRB) derzeit nicht verzeichnet, was einen erheblichen Mangel darstellt.	Das Plangebiet liegt außerhalb der Grenzen der Risikogebiete HQ 100. Bei den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt sich um Flächen, bei denen nach § 73 WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus, überschwemmt werden können. Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sieht kein Erfordernis, die Baugrenze vom Überschwemmungsgebiet zurückzunehmen. Die im Plangebiet gelegenen Flächen schließen unmittelbar an den Bestandsbetrieb an und eigenen sich daher besonders für eine Betriebserweiterung. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Die Baugrenze wird im Wesentlichen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Zur Entwurfsfassung wird zur besseren landschaftsgerechten Einbindung und zur Verminderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur umgebenden Landschaft festgesetzt. Die Baumassenzahl beträgt 6,0 und die Grundflächenzahl 0,8. Ein hoher Versiegelungsgrad ist erforderlich, um eine dem gewerblichen Zweck entsprechende Grundstücksausnutzung zu ermöglichen.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	Aufgrund der Lage direkt an den HQ 100-Überschwemmungsflächen zeichnet sich ab, dass die Vorflut künftiger RRB sehr kritisch ist und nicht immer gewährleistet sein wird. Wie und in welches Fließgewässer die Einleitung des RRB erfolgen wird, wird nicht geklärt. Aus diesem Grund ist die vorgelegte Neufassung derzeit weiter mangelhaft. Vorflut / Brücken Der bestehende Hörster Dorfgraben soll ebenfalls Veränderungen erfahren. Zunächst sei angemerkt, dass künftig die Unterhaltung des Gewässers nicht mehr sichergestellt wird, da der Hörster Schulweg zusätzlich aufgegeben werden soll. Wie die Unterhaltungspflicht anschließend noch erfolgen wird, ist nicht ersichtlich. Zudem soll künftig freigestellt sein, dass der Hörster Dorfgraben im Bereich von B-Plan 58_neu auf seinem nur 300 m langen Verlauf gleich zwei Mal von betriebsinternen Brücken zusätzlich überbaut werden darf. Die jeweilig genaue Lage, zulässige Breiten und Ausführungsart werden in den Planungen weder lagegenau verzeichnet noch textlich mitgeteilt. Diese zusätzlichen Brücken sollen zugelassen werden, obwohl mit den Straßen Hörster Wall und Moorweg bereits direkt am Ovobest-Betriebsgelände zwei Brückenbauwerke vorhanden sind, die genutzt werden könnten. Die wirkliche Notwendigkeit dieser eigenwilligen Betriebsplanungen erschließt sich der Öffentlichkeit nicht. Ob es unter dem Vorwand von mehreren Brückenneubauten letztlich zu einer weitreichenden Verrohrung des Vorfluters kommen könnte, kann aufgrund fehlender Detailangaben derzeit nicht abgeschätzt werden.	Das Plangebiet liegt außerhalb der Grenzen der Risikogebiete HQ 100. Für das Plangebiet liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Insofern ist das Plangebiet bereits erschlossen. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch entsprechende bauliche oder technische Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern oder zurückzuhalten. Die dazu erforderlichen Untersuchungen, Berechnungen und Maßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen und durchzuführen. Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird in Abstimmung mit den Fachbehörden und dem Unterhaltungsverband rechtzeitig im Rahmen der Erschließung des Plangebietes nachgewiesen. Der „Hörster Dorfgraben“ wird im Plangebiet aufgehoben und südlich um das Plangebiet geführt. Im Bebauungsplan wird der verlegte Graben als Wasserfläche festgesetzt. Der Graben wird verlegt. Insofern ist eine weitere Abwägung der nebenstehenden Anmerkungen nicht erforderlich.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	Brandschutz Die Grenzbebauung des B-Plans bedingt im Brandfalle (z.B. im Winterhalbjahr bei nassen, teils überstauten Aueböden der Vördener Aue oder im Falle von Überschwemmungsereignissen), dass die Feuerwehr nicht uneingeschränkt z.B. von Südwesten an die Industriehallen heranfahren kann und an der Brandbekämpfung gehindert wird. Zur Gefahrenabwehr für die Umwelt sind hier absehbar Überarbeitungen notwendig. Industriehallenhöhe Die Zulässigkeit von Gebäudehöhen wird deutlich verändert. Sah der B-Plan Nr. 58 Höhen bis zu 20 m über Gelände vor, sollen jetzt in B-Plan 58_neu Industriehallenhöhen von 30 m zulässig werden. Für das Landschaftserleben sind das deutliche Unterschiede, denn die Hallen überragen deutlich den Baumbestand, so er vorhanden ist, und haben eine nachteilige Fernwirkung in der Wahrnehmung und sind schwerer einzugrünen. Siehe unten.	Die Belange des Brandschutzes werden auf nachgelagerter Planungsebene ausreichend berücksichtigt. Die grundsätzliche Standortentscheidung für ein großflächiges Gewerbe- und Industriegebiet mit den damit verbundenen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes gefallen. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit bereits bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes. Westlich des Geltungsbereiches ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 72 im Verfahren, der ein eingeschränktes Industriegebiet festsetzt mit einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 30 m über Gelände. Nordwestlich befinden sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 37 „Gewerbegebiet im neuen Teil“, 2. vereinfachte Änderung, gewerbliche Gebäude im Bau. Hierfür und für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 ist für untergeordnete bauliche Anlagen eine max. Höhe von 25 m zulässig. In der näheren Umgebung befinden sich weitere Masten bzw. Gebäude, die bereits die Gesamthöhe von 30 m überschreiten. So weist ein Werbemast nördlich des Plangebietes eine Gesamthöhe von ca. 55 m auf, ein Mobilfunkmast südwestlich eine Gesamthöhe von ca. 40 m auf. Auf der westlichen Seite der Autobahn sind im Niedersachsenpark Gebäudehöhen von 30 m (u.a. im Bebauungsplan Nr. 43) bzw. 39 m festgesetzt.

Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	Eingrünung zur freien Landschaft Diese o.g. Grenzbebauung des B-Plans 58 bzw. 58_neu macht technisch unmöglich, dass die notwendige Eingrünung zur freien Landschaft überhaupt möglich sein kann. Da es sich hier raumordnerisch um eine dauerhafte Bauleitplanungsgrenze zur freien, künftig nicht überbaubaren Landschaft handelt (da dieses durch ein gesetzliches HQ 100-Überschwemmungsgebiet vorgegeben ist) und nicht um Grenzen zu weiteren Industrieflächen, ist diese Festsetzung nicht zulässig und nicht wünschenswert. Hier ist der Übergang zur freien Landschaft z.B. durch einen mit Gehölzen versehenen Lärmschutz oder einen 10 m breiten Gehölzstreifen vorzusehen. Auch die geplanten Änderungen der bisherigen Eingrünung der bestehenden Ovobest-Industriehallen im B-Plan 28 soll im B-Plan 58_neu vollständig entfallen. Hier ist eine nochmalige Verschlechterung der Berücksichtigung der Umweltbelange vorgesehen. Unabhängig von der von uns geforderten Eingrünung durch Gehölze erscheint es sinnvoll, dass sowohl Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen als Optionen ernsthaft geprüft werden sollten.	Es werden Baugrenzen festgesetzt, die im Wesentlichen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen werden. An die Baugrenzen muss nicht herangebaut werden. Die bauordnungsrechtlichen Grenzabstände sind zu beachten. Eine Randeingrünung bleibt damit planungsrechtlich zulässig. Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 stellt der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 58 die planungsrechtliche Grundlage dar, der bereits für den gesamten Geltungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet vorsieht ohne Eingrünung. Damit sind bereits Baurechte vorhanden. Die mit dem Ursprungsplan verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wurden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 daher nicht abzuleiten. Zur Verminderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird zur Entwurfsfassung am südwestlichen Rand des Plangebietes eine 5 m breite Eingrünung als Übergang zur offenen Landschaft festgesetzt. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	Fortsetzung NABU	Schutzgut Wallhecke Wallhecken sind nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil. Im B-Plan 28, der teils mit überplant wird, ist eine 300 m lange Wallhecke verbindlich verzeichnet. Diese ist als vermutliche Kompensationsmaßnahme dieser alten Planung festgelegt und entfaltet weiter Wirkung. Tatsächlich wurde diese Kompensation, wie so viele nicht umgesetzte Kompensationen in der Gemeinde NKV, nicht durchgeführt oder ggf. inzwischen widerrechtlich vernichtet. Inzwischen wurden Teile dieser Flächen mit Zweckbestimmung Wallhecken durch Gebäudeerweiterungen bzw. -Umfahrungsstraßen von Ovobest überbaut und versiegelt. Die Gemeinde NKV scheint ihrer Kontrollpflicht zur Durchsetzung ihrer verbindlichen Bauleitplanung und verbindlicher Kompensation hier nicht nachgekommen zu sein, denn beide Festsetzungen bedingen einander in jeder Bauleitplanung. Hier besteht Aufklärungsbedarf durch die Gemeinde, ggf. zusätzlich durch den Landkreis.	Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 stellt der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 58 die planungsrechtliche Grundlage dar, der bereits für den gesamten Geltungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet vorsieht. Damit sind bereits Baurechte vorhanden. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 58 wurde seinerzeit die Überplanung einer Wallhecke kompensiert und umgesetzt, zudem Extensivierungsmaßnahmen im Flächenpool der Gemeinde (Campemoor) durchgeführt sowie Zahlungen in den naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichfond (NEF) des Landkreises Vechta vorgenommen.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	Kompensation / §-Ödland / Biotopverbund Der Status der im B-Plan 28 bei der Kläranlage als B-Plan-bezogene Kompensationsfläche festgelegten „Extensiven Grünlandfläche“ hat sich durch dauerhaft nicht ordnungsgemäße Umsetzung dieser Festsetzung geändert. Durch fehlende Kontrolle der dauerhaften Kompensationsumsetzung durch die zuständige Gemeinde NKV stellt sich die Fläche heute sowie im B-Plan 58 verzeichnet nicht mehr als extensives Grünland dar, sondern als langjährige Brachfläche. Hierdurch hat sich der Biotoptyp bzw. der Schutzstatus geändert. Der NABU bewertet die Fläche derzeit als gesetzlich geschütztes Ödland nach § 24 Abs. 2 NAGB-NatSchG. Sie genießt nach unserer Auffassung Bestandsschutz und ist aufgrund ihrer Wertigkeit aus dem B-Plan Nr. 58_neu herauszunehmen. Zum Thema Kompensationspflicht vertritt der NABU die Auffassung, dass sie im Regelfall vor Ort bzw. in der Gemeinde umzusetzen sind, da die Umweltschäden durch Bautätigkeit dort auch eintreten. Externe Flächenpools bieten vornehmlich Aufforstungen bzw. Forstumbaumaßnahmen an. So wird z.B. Amerikanische Roteiche durch heimischer Stieleiche ersetzt bzw. dann wieder wird Stieleiche aus „Klimaschutzgründen“ durch Amerikanische Roteiche ersetzt: widersinnige, aber platzsparende Kulturforstprojekte ohne wirkliche Nachhaltigkeit. Die Artenvielfalt wird hierdurch nicht wesentlich gesteigert und artenreichere Biotope entstehen im Forst i.d.R. nur in geringem Flächenumfang.	Für die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorliegende Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 stellt der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 58 die planungsrechtliche Grundlage dar, der bereits für den gesamten Geltungsbereich ein eingeschränktes Industriegebiet vorsieht. Der seinerzeit im Bebauungsplan Nr. 28 planungsrechtliche Bestand eines mesophilen Grünlands ist im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 58 bereits kompensiert worden. Nach einer Ortsbegehung befindet sich auf der genannten Fläche noch kein eingeschränktes Industriegebiet, d.h. die vorliegenden Baurechte sind noch nicht umgesetzt worden. Bei der angesprochenen Fläche handelt es sich überwiegend um ein extensives Grünland, welches brach gefallen ist. Daran schließt eine Ruderalflur an. Stellenweise ist hier die Brennnessel aspektbildend, daneben kommt ein Rubus-Gestrüpp vor. Nach Nordosten nimmt der Anteil von Schilf zu, jedoch ist dieser mit Ackerkratzdiestel und Brennnessel deutlich durchsetzt. Da es sich um einen lockeren Bestand von Schilf handelt, der einen Deckungsgrad von 50% nicht überschreitet, wird die Fläche einer feuchten Gras- und Staudenflur zugeordnet. Ein Schutzstatus als Röhricht gem. § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGB-NatSchG wird hieraus nicht abgeleitet (vgl. Drachenfels, O. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand Februar 2020. Naturschutz Landschaftspf. Nieders. Heft A/4. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020). Gem. dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen zählen Ruderalfluren feuchter Standorte ab 1 ha Größe im Außenbereich als Ödland gem. § 22 Abs. 4 Nr. NAGBNatSchG. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der Größe nicht gegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	<i>Wir fordern echte und langfristig wirkende Biotopvernetzungen vor Ort oder ökologische Aufwertungen als überörtlich abgestimmte Konzepte des Landschaftsrahmenplanes oder der Raumordnungsprogramme.</i> <i>Da das Regionale Raumordnungsprogramm des Lkr. Vechta (Stand:1982) durch jahrzehntelange Missachtung zu keiner Zeit aktualisiert wurde, ist es seit zwei Jahren amtlich außer Kraft gesetzt worden. Das Landesraumordnungsprogramm gilt daher unmittelbar. Letzteres weist die Bachtäler der Vördener Aue sowie Flöte als landesweit neu zu entwickelnde Biotopverbund-Bestandteile aus. Verpflichtung lokaler Behörden wäre demzufolge, jetzt vor Ort Maßnahmen zum Biotopverbund an der Vördener Aue umzusetzen. Dieser Biotopverbund ist übrigens auch im gültigen Flächennutzungsplan NKV bereits dargestellt; er wird aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen in der B-Plan-Begründung Nr. 58_neu leider weder ausdrücklich erwähnt, noch in der Kompensation angesprochen: Dieses Vorgehen der Gemeinde NKV kritisiert der NABU.</i> Überregionales Radwegesystem <i>Durch den B-Plan 58_neu würde eine weitere Verschlechterung für das öffentliche Daseins-Angebot resultieren: Die geteerte Straße bzw. Radweg Hörster Schulweg soll künftig auf einem 300 Meter langen Teilstück dauerhaft unterbrochen und ganz aufgehoben werden. Der gradlinig verlaufende Radweg im überregionalen Radwegenetz (Rund um die Dammer Berge sowie Cherusker-Tour) von Vörden in Richtung Westen nach Neuenkirchen/Old. sowie Alfsee / Rieste / Artland wird somit unterbrochen.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung mit Umweltbericht enthält bereits einen Hinweis, dass im Landesraumordnungsprogramm die Vördener Aue sowie die noch weiter südlich verlaufende Flöte als linearer Biotopverbund dargestellt sind. Das Plangebiet weist eine minimale Entfernung von ca. 125 m zur Vördener Aue auf, so dass Beeinträchtigungen des Fließgewässer-Verbindungs-systems ausgeschlossen werden.</i> <i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>



Nr.	Private Einwen- der/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU	Zudem wird das Naturbad Vörden hierdurch direkt erschlossen. Eine gleichlange, wirklich gute Alternativroutenführung wird nicht vorgelegt, so dass eine erhebliche Beschädigung eines effektiven Radwander-, Naherholungs- und Schulradwegesystems resultiert. Eine derzeit noch klimafreundliche Alternative wird so unattraktiver gemacht: Das ist eine falsche und wenig klimafreundliche Weichenstellung der Gemeinde NKV zugunsten eines einzelnen Industriebetriebs. Zudem verursachen die massiven und 30 m hohen Industriebauten und deren Emissionen künftig eine wenig attraktive Radstrecke, welche Touristen zunehmend meiden werden. Wir fordern den Beibehalt der alten Streckenführung. Anderenfalls ist nach dem Verursacherprinzip Ovobest voll für den Ersatzneubau eines attraktiven Radweges in die finanzielle Pflicht zu nehmen.	Die vorgetragenen Bedenken werden nicht geteilt. Zur Führung des zukünftigen Radwegeverkehrs stehen verschiedene Varianten zur Verfügung. - Es kann von Süden kommend der nach Osten abzweigende Weg in Richtung Landesstraße 76 genommen werden. Dieser Weg ist bereits für die Räuber Rad Route ausgeschildert. - Es kann von Süden kommend der nach Westen abzweigende Weg und der Weg „Vördener Aue“ genommen werden Zudem bestehen Überlegungen, eine neue Radwegeführung unter Umgehung der Gewerbegebiete im Rahmen eines großräumigen Wegekonzeptes zwischen Neuenkirchen und Vörden zu erarbeiten. Der Anregung zum Erhalt der alten Streckenführung wird daher nicht gefolgt.
		Im Zuge der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.	